

Betroffene nicht gehört

Eine Tageszeitung berichtet, eine Sportlerin habe ihren Anwalt beauftragt, Strafanzeige gegen den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied eines Sportvereins zu erstatten. Der Beitrag zitiert bei voller Namensnennung aller Beteiligten den Anwalt, demzufolge den beiden Beschuldigten arglistige Täuschung bei der Anwerbung der Sportlerin vorgeworfen wird. Das zweite Vereinsmitglied, jetzt Beschwerdeführer beim Deutschen Presserat, soll diesen Angaben zufolge seine beruflichen Aufgaben und sein Engagement für den Verein miteinander verquickt haben. Der Zeitung wird vorgeworfen, die anwaltlichen Angaben nicht auf ihre Richtigkeit geprüft und das Ansehen des Beschwerdeführers in der Öffentlichkeit beschädigt zu haben. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht im vorliegenden Fall das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verletzt. In dem Artikel wird mitgeteilt, dass eine Sportlerin u. a. gegen den Beschwerdeführer Strafanzeige erstattet hat. Der Presserat moniert, dass ungeprüft Anschuldigungen ihres Rechtsanwalts gegen den Beschwerdeführer zitiert werden. Der Angegriffene hätte im selben Beitrag mit seiner Position zu Wort kommen müssen. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, weil die Redaktion selbst den Fehler einräumt und dem Betroffenen inzwischen Gelegenheit gegeben hat, ausführlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dies wird als Wiedergutmachung gewertet. (B 24/91)

Aktenzeichen: B 24/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme